

## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 23. Dez. 1982

Maschwanden - Festsetzung der Landwirtschaftszone

A. Mit Beschluss vom 8. Februar 1982 erliess die Gemeindeversammlung Maschwanden eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Maschwanden erfüllt.

B. Verschiedene bisher in der Bauzone gelegene Grundstücke werden in die Landwirtschaftszone einbezogen. Ueber diese Gebiete hat die Gemeinde Entschädigungsverzichtserklärungen beigebracht.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Maschwanden wird gemäss Plan vom 23.12.1982, Mst. 1 : 5000, festgesetzt.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffer I und II dieser Verfügung sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Maschwanden (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Dez. 1982  
Pl/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

R. Hegmann

Versand: 27. Januar 1983